



# LANDKREIS OSTERHOLZ

05. Februar 2021

## **Regelungen bei witterungsbedingtem Schulausfall Maßgeblich ist die Sicherheit des Schülerverkehrs**

Landkreis Osterholz. Anlässlich des für das Wochenende erwarteten starken Schneefalls erinnert der Landkreis Osterholz daran, dass es kurzfristig zu Schulausfällen kommen kann, wenn auf rutschigen und glatten Straßen die Sicherheit des Schulweges und die Schülerbeförderung nicht mehr gewährleistet werden können. Ob ein Unterrichtsausfall für die derzeit im Präsenzunterricht befindlichen Schülerinnen und Schüler im Landkreis Osterholz angeordnet wird, darüber entscheidet bei entsprechenden Witterungsbedingungen letztlich in den frühen Morgenstunden Landrat Bernd Lütjen auf Empfehlung der örtlichen Polizei. Sofern ein Unterrichtsausfall erfolgt, wird dieses bekannt gemacht ab 6:00 Uhr in den Verkehrsnachrichten im Radio, im Internet ([www.vnz-niedersachsen.de](http://www.vnz-niedersachsen.de)) sowie über Facebook ([www.facebook.com/landkreisohz](https://www.facebook.com/landkreisohz)), Twitter ([www.twitter.com/landkreis\\_ohz](https://www.twitter.com/landkreis_ohz)) und Instagram ([www.instagram.com/landkreisosterholz](https://www.instagram.com/landkreisosterholz)). Schließlich informiert der Landkreis unter der kostenfreien Servicenummer 0800-9301133 per Bandansage, ob der Unterricht ausfällt oder nicht.

Auch wenn ein Unterrichtsausfall angeordnet wird, gewährleisten die Schulen für alle Schülerinnen und Schüler, die trotzdem zur Schule kommen oder gebracht werden, eine Betreuung im Schulgebäude. Die Notbetreuung findet ebenfalls weiter statt.

Maßgeblich für die Entscheidung über einen Unterrichtsausfall ist die stets zu gewährleistende Sicherheit des Schülerverkehrs. Extreme Witterungsbedingungen können zur Folge haben, dass Schülerinnen und Schüler die Schule nicht erreichen oder verlassen können, weil die Schülerbeförderung nicht mehr durchführbar ist oder weil die Zurücklegung des Schulweges eine unzumutbare Gefährdung darstellen würde. Die Anordnung eines allgemeinen Unterrichtsausfalls erfolgt nicht, wenn die Witterungsverhältnisse zwar winterlich sind, aber nach Einschätzung von Polizei und Landkreis eine besondere Sicherheitsgefährdung für die Schülerinnen und Schüler nicht besteht.

Unabhängig davon ob ein allgemeiner Unterrichtsausfall angeordnet wird, haben die Eltern von Kindern des Primarbereichs und der Sekundarstufe I aber das Recht, bei schlechten Witterungsverhältnissen zu entscheiden, dass ihr Kind nicht am Unterricht teilnimmt. Volljährige Schülerinnen und Schüler treffen diese Entscheidung selbst.

Weitere Einzelheiten zum Unterrichtsausfall bei besonderen Witterungsbedingungen bietet der Landkreis auf einem Informationsblatt, das auf der Internetseite des Landkreises unter [www.landkreis-osterholz.de](http://www.landkreis-osterholz.de) abgerufen werden kann.